

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG -)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 16 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Entsorgungsträgers (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baubereichen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereiches (z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Straßenbegrenzungslinie Nicht überbaubare Grundstücksfläche Überbaubare Grundstücksfläche

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

§ 56 und § 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259) in Verbindung mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560)

§ 1 Geltungsbereich
Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 Hafterbreite-Süd der Gemeinde Negenborn

§ 2 Dachneigungen
Es sind nur Dachneigungen von 22° bis 45° zulässig, es sind nur Dachneigungen von 20° bis 36° zulässig, ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeanteile wie Garagen und Nebenanlagen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sichtdreiecksflächen sind von baulicher Nutzung, Aufschüttungen, sowie Bewuchs und Einfriedungen über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Präambel

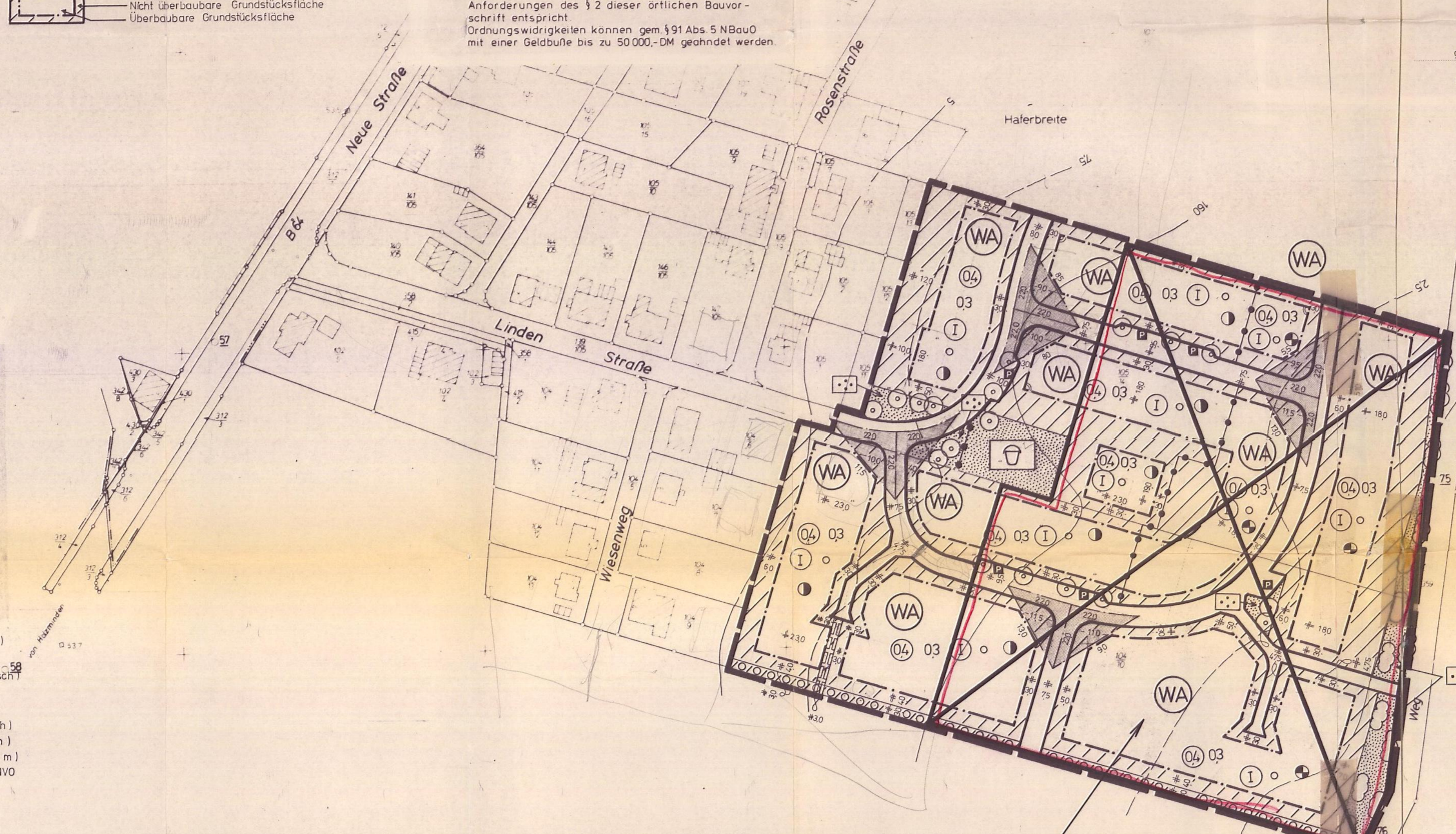
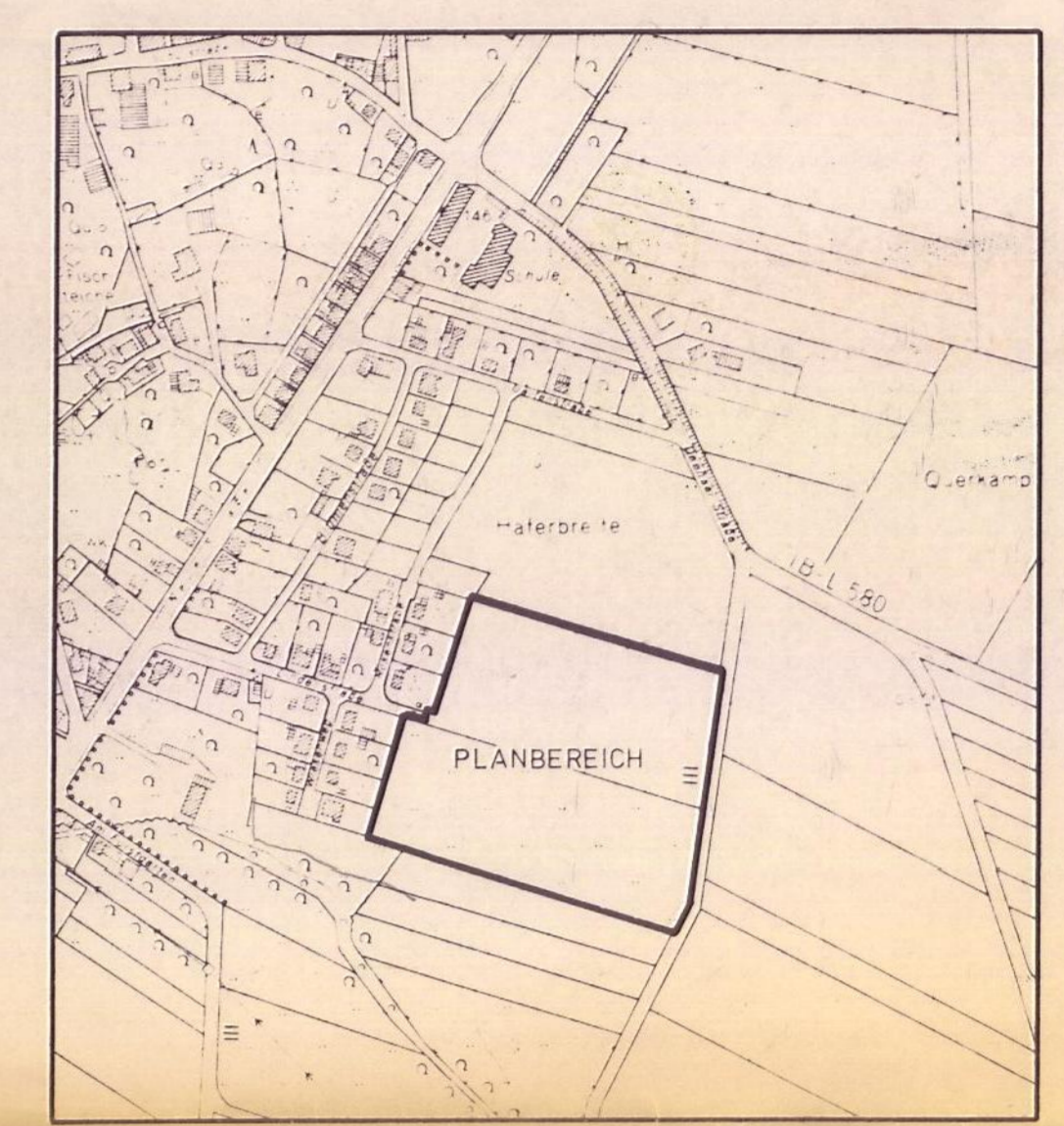
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.9.1979 (BGBl. I S. 943) ¹⁾ und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560) ²⁾ und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560) ³⁾ hat der Rat der Gemeinde Negenborn diesen Bebauungsplan Nr. 3 ⁴⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden ⁵⁾ textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden / nebenstehenden ⁶⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen.

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

Bebauung
Mauer
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsgrenze
Grundland
Gartenland
Hohenlinie über NN

Die Übereinstimmung dieser Fotokopie mit Original wird hiermit beglaubigt.
Negenborn, den 20.7.1984
Der Gemeindedirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M 1:5000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für erteilt durch das Katasteramt am 27.1.1982 Az 288/82



Von der Genehmigung ausgenommen

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.8.1981 die Aufstellung der Änderung ²⁾ des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. ³⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 26.3.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Negenborn, den 8.3.1984. gez. Bonhage Der Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 4 Gemarkung Negenborn
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Negenborn erteilt durch das Katasteramt Holzminden am 2.11.1981 Az.: V 722 / 81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.11.1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Holzminden, den

Der Entwurf der Änderung ³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Architekturbüro L. Keller, Hannover

Hannover, den 12.5.1982

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.10.1982 dem Entwurf der Änderung ²⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.10.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung ³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 4.11.1982 bis 9.12.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen ⁵⁾

Negenborn, den 8.3.1984. gez. Bonhage Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung ²⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. ⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Negenborn, den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 8.3.1984, als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Negenborn, den 8.3.1984. gez. Bonhage Der Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az: 309.7-2102.2-3-55/24/83) vom heutigen Tage unter Auflage / mit Maßgaben ³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt ³⁾

Der kenntlich gemachten Teil ist auf Antrag der Gemeinde vom 9.3.1984 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen ³⁾

Hannover, den 21.3.1984

(Siegel) Bezirksregierung Hannover im Auftrage gez. Hagen

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 21.3.1984 (Az: 309.7-2102.2-3-55/24/83) aufgeführten Auflage / Maßgaben ³⁾ in seiner Sitzung am 16.5.1984 beigetreten ⁶⁾

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflage / Maßgaben ³⁾ vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Negenborn, den 23.5.1984. gez. Bonhage Der Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 30.5.1984 im Amtsblatt des Landkreises Holzminden bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 30.5.1984 rechtsverbindlich geworden.

Negenborn, den 4.5.1984. gez. Bonhage Der Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht ³⁾ geltend gemacht worden.

Negenborn, den Der Gemeindedirektor

1) Entschieden dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

NEGENBORN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

HAFERBREITE-SÜD

M.1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSBURO L. KELLER, LOTHINGERSTRASSE 15 3 HANNOVER 71